

**Entsprechenserklärung zum
Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)
für das Geschäftsjahr 2017**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Life Science Nord Management GmbH erklären hiermit:

Die Life Science Nord Management GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß § 90 AktG sind durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2017 drei Sitzungen ab. In allen drei Sitzungen berichtete die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Regelungen in § 90 AktG sehen eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung vor. Der praktizierte Sitzungs- und Berichtsturnus entspricht in Anbetracht der Größe der Gesellschaft den Bedarfen und gewährleistet eine ausreichende Informationsgrundlage des Aufsichtsrats. Dies steht auch im Einklang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

5.4.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG soll die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden. Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.


Staatssekretär Dr. Oliver Grundei war im Jahr 2017 in mehr als zehn Aufsichtsräten bzw. Überwachungsorganen tätig, davon in mehr als fünf als Vorsitzender. Seine gesamte berufliche Beanspruchung inklusive der Tätigkeiten in den Überwachungsorganen lässt dies zu, ohne dass die Überwachungstätigkeit in einem der Organe darunter leidet.

5.4.5 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

Staatsrätin Dr. Eva Gümbel und Dr. Mathias Kraas haben aufgrund ihrer jeweiligen beruflichen Einbindung an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teilgenommen. Für die Sitzung am 8. Mai 2017 wurden Stimmbotschaften beider Aufsichtsräte übermittelt, die Sitzung am 25. September beinhaltete keine Beschlussvorlagen. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats war durch die Abwesenheit nicht beeinflusst.

Kiel, 29.11.2017

Für die Geschäftsführung


Dr. Hinrich Habeck

Für den Aufsichtsrat


Dr. Thilo Rohlf (Vorsitzender)